

**Satzung**  
**über die geschützten Landschaftsbestandteile Platane und Eibe, Gemarkung**  
**Pattensen, Stadt Winsen (Luhe), Landkreis Harburg**  
**vom 26. 5. 1993**

**§ 1**

- (1) Die Platane und die Eibe auf dem Flurstück 55/4 der Flur 7, Gemarkung Pattensen - Dorfplatz - werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Die Lage der Bäume ergibt sich aus dem beigefügten Katasterplan 1 : 1000.

**§ 2**

- (1) Die Platane hat eine ca. 20 m breite Krone und einen Stammdurchmesser von 1,75 m in 1 m Höhe, die Eibe einen Kronendurchmesser von ca. 8,50 m und einen Stammdurchmesser von 0,45 m in 1 m Höhe.
- (2) Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung dieser Bäume als Platz beherrschende und Ortsbild prägende Dorfbäume.

**§ 3**

- (1) Alle Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten.
- (2) Zu den verbotenen Handlungen gehören insbesondere
  - a) die Beseitigung der Bäume,
  - b) die Beseitigung von Ästen und Zweigen,
  - c) die Verletzung des Wurzelwerkes,
  - d) das Anbringen von Plakaten u.ä.,
  - e) die Oberflächenversiegelung in einem Umkreis von 3 Metern,
  - f) die Grundwasserabsenkung im Bereich der Bäume
- (3) Nicht zu den verbotenen Handlungen gehören die dem Schutzzweck dienenden, fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.

#### § 4

- (1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadt Winsen (Luhe) auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (3) Befreiungen nach Absatz 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

#### § 5

Wer entgegen § 3 ohne Befreiung einen geschützten Landschaftsbestandteil zerstört, beschädigt oder verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den zerstörten, beschädigten oder veränderten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.

#### § 6

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen geschützten Landschaftsbestandteil entgegen § 3 und ohne Befreiung zerstört, beschädigt oder verändert, eine nach § 3 Abs. 2 verbotene Handlung vornimmt, gegen Nebenbestimmungen in einer Befreiung verstößt oder seiner Verpflichtung nach § 5 trotz einer Anordnung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.